

Verhaltenskodex für Lieferanten und Vertragspartner der Klasmann-Deilmann Gruppe

1. Grundlagen

Die Klasmann-Deilmann-Gruppe, dies umfasst die Klasmann-Deilmann GmbH und alle ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden „KD“ genannt) bekennt sich zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwartet das gleiche Verhalten von ihren Lieferanten und Vertragspartnern (beide im Folgenden „Vertragspartner“ genannt).

Dieser Verhaltenskodex soll allen Vertragspartnern von KD weltweit eine Orientierung für die von KD befolgten und geforderten Maßgaben zu ökologisch, sozial und ethisch einwandfreiem Handeln geben.

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes, soweit die Regelungen auf sie Anwendung finden. Auf dessen Geltung wurde jeder Vertragspartner bei Eingehung der Geschäftsbeziehung mit KD ausdrücklich hingewiesen. Dadurch verpflichtet sich der Vertragspartner, die nachstehenden Bestimmungen und die im jeweiligen Land seiner Vertragsbeziehungen mit KD geltenden Gesetze und Regelungen zu beachten. Darüber hinaus erwarten wir, dass unsere Vertragspartner die Einhaltung von seinen Unterauftragnehmern sowie entlang seiner gesamten Lieferkette sicherstellt. Der Verhaltenskodex kann jederzeit öffentlich eingesehen werden unter XX.com. Im Falle von Verstößen gilt Ziffer 5 des Kodexes.

2. Verhaltensrichtlinien

Grundlage für die hier festgehaltenen Verhaltensrichtlinien sind die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, allen voran das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LKSG“) und übergeordnete Bestimmungen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, sowie der Global Compact der Vereinten Nationen.

2.1 Soziale Verantwortung

Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben, um menschenrechtsbezogene Risiken zu verhindern:

2.1.1 Ausschluss von Kinderarbeit

An keiner Stelle der Lieferkette inklusive der Produktionsprozesse darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Vertragspartner müssen sich an die Mindeststandards der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, liegen, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Beschäftigtenverhältnis sind einzuhalten (wobei die Ausnahmen der einschlägigen ILO-Übereinkommen gelten). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht zu unerlaubten Tätigkeiten herangezogen, vermittelt oder angeboten werden. Sie dürfen keiner Tätigkeit nachgehen oder ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich ist.

2.1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit und Zwang

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.1.3 Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich dazu:

- a) ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel zu gewährleisten;
- b) geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, zu ergreifen;
- c) Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, umzusetzen;
- d) die genügende und regelmäßige Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten sicherzustellen.

2.1.4 Vereinigungsfreiheit

Der Vertragspartner anerkennt und respektiert das Recht auf Koalitionsfreiheit, wonach sich die Beschäftigten frei zu Gewerkschaften bzw. Betriebsräten zusammenschließen oder diesen beitreten können. Der Vertragspartner darf die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen. Darüber hinaus ist das Recht der Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, zu beachten. Dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

2.1.5 Diskriminierungsverbot

Der Vertragspartner hat Sorge zu tragen, dass keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form stattfindet, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden.

2.1.6 Entlohnung

Die Gewährung und Auszahlung eines angemessenen Lohns der Mitarbeitenden ist zu gewährleisten. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem jeweils anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn.

2.1.7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Bei und im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit sind Maßnahmen, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen, zu unterbinden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person geschädigt wird.

2.1.8 Zwangsräumung

Bei und im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit darf keine widerrechtliche Zwangsräumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern

und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, stattfinden.

2.2 Ökologische Verantwortung

In unserer Branche tragen wir eine besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Ressourcen und den Erhalt der biologischen Vielfalt. Das Handeln des Vertragspartners orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen, ökologisch verantwortungsvollen Produktion. Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Subunternehmer, bei und im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um umweltbezogenen Risiken zu begegnen und diesen entgegenzuwirken. Als umweltbezogenes Risiko gilt dabei jeder Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein für den Vertragspartner geltendes Recht stattfindet. Insbesondere muss der Vertragspartner die folgenden Bestimmungen beachten:

2.2.1 Umgang mit Quecksilber

Um umweltbezogene Risiken zu verhindern, beachtet der Vertragspartner die Regelungen des Minamata-Übereinkommens, welches die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen verbietet. Bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien gelten die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) festgelegten Verbote.

2.2.2 Umgang mit Abfall

Darüber hinaus verfolgt der Vertragspartner eine systematische Herangehensweise, um Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

2.2.3 Umgang mit Chemikalien

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, bei deren Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleistet ist.

2.2.4 Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner wendet die geltenden gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Standards zum Schutz von Umwelt und Klima an. Er arbeitet daran, dass die negativen Auswirkungen der geschäftlichen Aktivitäten auf die Umwelt und das Klima kontinuierlich reduziert werden.

2.2.5 Produktsicherheit und Qualität

Der Vertragspartner hält sich an gesetzliche, regulatorische und vertragliche Anforderungen in Bezug auf Produktsicherheit und Qualität in allen Ländern, in denen er tätig ist.

2.3 Ethisches und konformes Geschäftsverhalten

Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei und im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um ethisch einwandfreies Verhalten zu gewährleisten. Dabei wird er insbesondere die folgenden Maßgaben beachten:

2.3.1 Fairer Wettbewerb und Einhaltung der Außenhandelsbestimmungen

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung der Außenhandelsgesetze. Er trifft geeignete Maßnahmen, damit Geschäfte mit Dritten nicht gegen geltendes Recht zu Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften oder gegen Import- und Exportkontrollen verstoßen.

2.3.2 Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Zuge seiner Geschäftstätigkeit persönliche und vertrauliche Informationen zu schützen. Der Vertragspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit, die behördlichen Vorschriften und etwaige weitergehende vertragliche Bestimmungen zu beachten.

2.3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum von KD sind zu respektieren; Technologie- und Know-How-Transfer haben so zu erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte und das Know-How von KD geschützt sind.

2.3.4 Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Vertragspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften des Anti-Geldwäscherechts. Er trifft geeignete Maßnahmen, damit Geschäfte mit Dritten nicht gegen Regelungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

3. Beschwerdemechanismen

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass bei ihm ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist und durchgeführt wird. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende des Vertragspartners unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit einem wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Das Beschwerdeverfahren soll Personen ermöglichen, auf soziale, ökologische und ethische Risiken sowie auf Verletzungen sozialer, ökologischer oder ethischer Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

4. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Der Vertragspartner wird KD zeitnah über die Behebung aller identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen der Prävention informieren.

Um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sicherzustellen und nachzuweisen, bewahrt der Vertragspartner sämtliche relevante Dokumentation auf und stellt auf Anfrage Nachweise bereit. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen können von KD oder einem beauftragten Dritten über Audits beim Vertragspartner geprüft werden, wenn ein konkreter Anlass besteht. Der Vertragspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelung verletzt würden.

5. Umgang mit Verstößen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodexes festgestellt werden, wird KD dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen,

um sein Verhalten mit den Regelungen des Verhaltenskodexes in Einklang zu bringen. Wenn die Frist fruchtlos abläuft, kann KD die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner abbrechen und alle Verträge beenden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Fristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht von KD auf Schadenersatz unberührt.



Klasmann-Deilmann GmbH